



Brüssel, den 26. Juni 2023  
(OR. en)

10485/1/23  
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0009(COD)**

CODEC 1094  
CORDROGUE 61  
SAN 364

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Drogenagentur der Europäischen Union  
(EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Januar 2022 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 168 Absatz 5 AEUV beruht, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. Mai 2022 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 13. Juni 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 5304/22 + ADD 1 bis ADD 4.

<sup>2</sup> ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 88.

<sup>3</sup> Dok. 10313/23.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 16/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Bulgariens als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---